

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften – Drs. 19/3105 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage - zur Beschlussfassung - Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 19/3105) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Lernstandsfeststellung und Lernentwicklung“.

b) Nach der Angabe zu § 37a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37b Digitaler Unterricht“

c) Nach der Angabe zu § 64d wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 64e Systeme Künstlicher Intelligenz““

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Schulanfangsphase,
2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,
3. die Anzahl der Züge in Grundstufe und Sekundarstufe I,
4. die binnendifferenzierte Fachleistungsdifferenzierung nach Absatz 5,
5. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
6. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,
7. den Einsatz von schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und den Verzicht auf Noten,
8. die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach § 20 Absatz 4,
9. die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach § 20 Absatz 7 erstreckt, soweit sich diese nicht auf weiterführende allgemein bildende Schulen bezieht,
10. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,
11. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
12. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
13. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
14. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
15. die Ausgestaltung der Fusion bestehender Schulen zu Gemeinschaftsschulen.“

3. Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. § 27 Absatz 1 Nummer 11 wird aufgehoben.

3b. In § 28 Absatz 3a wird nach den Wörten „Gemeinschaftsschulen und“ das Wort „berufliche“ gestrichen.“

4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Nach § 37a wird folgender § 37b eingefügt:

„§ 37b
Digitaler Unterricht

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann Schulen damit beauftragen für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen, pflegerischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII vorübergehend oder dauerhaft am Unterricht teilnehmen können, für diese Schülerinnen und Schüler Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen anzubieten. § 10 gilt entsprechend.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Über die Teilnahme an Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anhörung vorgelegte ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten werden von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt.

(4) Die Schulen bleiben verantwortlich für die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Alle 6 Monate ist zu überprüfen, ob eine Präsenzbeschulung der Schülerin oder des Schülers wieder möglich ist.““

5. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56
Übergang in die Sekundarstufe I

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2). Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, oder elektronische Förderprognose gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 9 ab, worin festgestellt wird, in welcher weiterführenden Schulart das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.

(3) Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognosen eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote überschreitet, nur dann am Gymnasium anmelden, wenn die Klassenkonferenz eine entsprechende Förderprognose ausspricht.

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität in eine Schule aufgenommen, in der sie ihre erste Fremdsprache fortsetzen können. An Schulen, an denen zwei erste Fremdsprachen fortgesetzt werden, wird für jede der Fremdsprachen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchgeführt. Im Fall der Übernachtfrage gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Schulplätze für jede erste Fremdsprache gesondert vergeben werden. Soweit die vorhandenen Plätze innerhalb einer Fremdsprache nicht vollständig durch Schülerinnen und Schüler mit dieser Fremdsprache besetzt werden können, werden diese freien Plätze dem Aufnahmeverfahren der anderen Fremdsprache zugeordnet.

(5) Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 oder 8 nicht versetzt wird, kann auf Wunsch in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule wechseln.

(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für ein Gymnasium dessen Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 - nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Mindestens 40 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.

3. 50 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen. Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden.

(6a) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen an einer Integrierten Sekundarschule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 – nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 und 3 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Folgendes Verfahren wird für die nach Nummer 1 verbliebenen Schulplätze gewählt:

a) ein Drittel der verbleibenden Schulplätze werden unter dem Drittel der Schülerinnen und Schülern mit der besten Förderprognose per Los vergeben.

b) ein Drittel der verbleibenden Schulplätze werden unter dem Drittel der Schülerinnen und Schülern mit der schlechtesten Förderprognose per Los vergeben.

c) ein Drittel der verbleibenden Schulplätze werden unter dem restlichen Drittel der Schülerinnen und Schülern per Los vergeben.

Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 2 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken.

(6b) Die Entscheidung durch Los in Aufnahmeverfahren nach dieser Vorschrift erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren, das von allen Schulen angewendet wird.

(7) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule unter Berücksichtigung der Zweit- und Drittwünsche benannt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt, die in dem Bezirk wohnen (§ 41 Absatz 5), in dem die Schule liegt. Kann die Schülerin oder der Schüler auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart zugewiesen. Ist die gewünschte Schulart eine Integrierte Sekundarschule oder eine Gemeinschaftsschule, ist eine Zuweisung in die jeweils andere Schulart zulässig, wenn dies wegen nicht ausreichender Plätze in einer der Schularten erforderlich ist.

(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des Absatzes 9 Satz 1 Nummer 6 oder § 18 Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 2 und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1,

2. die inhaltliche Ausgestaltung und die einzelnen Verfahrensschritte und Vorgaben des einheitlichen Losverfahrens nach Absatz 6b,
3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:

- a) Leistung und Kompetenzen,
 - b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
 - c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,
4. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1
5. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.“

6. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften“ gestrichen und nach dem Wort „Zeugnissen“ ein Komma und die Wörter „Berichten und Informationen im Sinne des Satzes 1“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 6 wird nach dem Wort „Sekundarschule“ ein Komma und die Wörter „im Gymnasium“ eingefügt, sowie nach dem darauf folgenden Wort „und“ das Wort „in“ eingefügt.

7. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. In § 59 Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „In der“ am Satzanfang die Wörter „Sekundarstufe I am Gymnasium und in der“ gestrichen.

8. In Nummer 11 Buchstabe f werden im Absatz 13 Satz 1 nach den Wörtern „zu den dort genannten Zwecken verarbeiten und“ die Wörter „in pseudonymisierter Form“ eingefügt.

9. In Nummer 14 wird § 64e wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zwecke der Nutzung werden abschließend in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 bestimmt. Die Nutzung von KI-Systemen zur Auswertung von Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen nach § 58 ist ausgeschlossen.

b) In Absatz 4 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die Schulkonferenz entscheidet über den Einsatz eines KI-Systems an einer Schule. Die Schulkonferenz kann einzelne Zwecke der Nutzung von KI-Systemen ausschließen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Die pädagogischen Auswirkungen des Einsatzes von KI-Systemen sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung, dass die genannten Voraussetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik oder Pädagogik entsprechen oder nicht geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat zeitnah eine Anpassung zu erfolgen. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie den Beteiligungsgremien sind die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

10. Nummer 17 Buchstabe b wird gestrichen.

Begründung

Zu 1.: Durch die Änderung wird der unter 4. vorgesehene Paragraph in die Inhaltsübersicht aufgenommen.

Zu 2. Keine Ausweitung von verpflichtenden Leistungstests ohne Evaluation und eigene Gemeinschaftsschulverordnung:

Durch die hier vorgeschlagene Änderung entfernt die im Entwurf vorgesehene Schaffung eines neuen § 9a. Leistungstests und Vergleichsarbeiten sollen so wie bisher auch möglich bleiben. Vor einer Ausweitung verpflichtender Tests braucht es aber im Sinne einer evidenzbasierten Schulpolitik eine Evaluation der Wirkung und des Umgangs mit Vergleichsarbeiten und Lernstandserhebungen. Eine Ausweitung ohne eine solche vorherige Evaluation lehnen wir ab. Zudem gibt es relevante datenschutzrechtliche Kritik am Paragraphen: So ist die Art der Nutzungsmöglichkeit der Daten durch Schulaufsicht, Lehrkräfte und Schulleitungen nicht ausreichend geregelt und auch nicht mit der nötigen Zweckbestimmung versehen. Auch werden mangelnde Regelungen zur Datenverarbeitung und die zu lange Aufbewahrung kritisiert. Die Streichung hat also inhaltliche und datenschutzrechtliche Gründe, sie erhält den Status Quo. Insgesamt entlastet die Streichung Schulen von unnötigen zentralen Vorgaben, damit die Fachkräfte sich auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren können.

Neu eingefügt wird hier stattdessen eine Änderung an § 23 Absatz 4. Diese Vorschrift ermächtigt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine eigene Rechtsverordnung für Gemeinschaftsschulen einzuführen. Damit werden für Gemeinschaftsschulen die Rechtsverordnungen für Grundschulen und die Sekundarstufe I in die neue Rechtsverordnung integriert. Zusätzlich werden für Gemeinschaftsschulen relevante Regelungen ermöglicht wie die Anzahl der Züge in Grund- und Sekundarstufe, die Ausgestaltung der binnendifferenzierten Fachleistungsdifferenzierung, der Verzicht auf Ziffernoten und die Ausgestaltung der Fusion von Schulen zu Gemeinschaftsschulen.

Zu 3. Das Probejahr wird auch in der Rechtsverordnung gestrichen und Gymnasiale Oberstufen auch im Verbund mit Gymnasien ermöglichen:

Die Änderung sieht vor, dass die Rechtsverordnung zur Sekundarstufe I keine Probezeit am Gymnasium regeln kann. Dies ergibt sich aus der Abschaffung des Probejahrs, wurde hier bislang jedoch noch nicht umgesetzt.

Die Änderung sieht weiterhin vor, dass alle weiterführenden Schulen und Gemeinschaftsschulen miteinander gymnasiale Oberstufen im Verbund anbieten können. Die Möglichkeit einer gemeinsamen gymnasialen Oberstufe mit Gymnasien soll auch nach Ende des Schulversuchs "Verlässliche Anbindung von Integrierten Sekundarschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe an Schulen mit gymnasialer Oberstufe" erhalten bleiben. Die Verbundoberstufe ermöglicht den Schüler*innen der Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe am eigenen Standort eine verlässliche Anschlussperspektive zum Erwerb des Abiturs innerhalb der eigenen Schule bzw. in enger Kooperation mit einer benachbarten Schule mit eigener gymnasialer Oberstufe.

Zu 4. Rechtsgrundlage für digitalen Unterricht in Ausnahmefällen schaffen:

Die Änderung schafft eine Rechtsgrundlage für Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen für Schüler*innen, die aus gesundheitlichen, pflegerischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht am Unterricht teilnehmen können. Über die Teilnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach fachlichen und persönlichen Stellungnahmen. Die Präsenzbeschulung hat dabei Priorität und nur wenn diese nicht möglich ist, können Schulen damit beauftragt werden, andere Lehr- und Lernformen zu ermöglichen.

Zu 5.: Übergang auf die weiterführende Schule – Weniger Stress, mehr Bildungsgerechtigkeit:

Die Änderungen bei den Regelungen zum Übergang in die Sekundarstufe I haben zum Ziel, den Stress in Familien zu senken und die soziale Gerechtigkeit zu erhöhen. Dafür werden mehrere Änderungen vorgenommen.

Die Fokussierung der Förderprognose durch den Senat auf die Fächer Mathematik, Deutsch und Fremdsprache (Absatz 3) stellt eine Verengung dessen dar, was in Berlin unter Bildungserfolg verstanden wird. Eine Stärkung der Basiskompetenzen wird so nicht erreicht, eher ist eine Noteninflation in der Grundschule zu befürchten.

Der im letzten Jahr erstmals durchgeführte sogenannte Probeunterricht hat sich nicht bewährt. Sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Durchlauf gab es massive Kritik am Vorgehen, nicht zuletzt von Elternvertreter*innen. Die Bestehensraten sind sehr gering, es gibt keine Validierung des Instruments und in die Durchführung fließen Ressourcen, die in der Förderung von Kindern besser aufgehoben wären.

Der Antrag sieht daher vor, den Probeunterricht abzuschaffen. Stattdessen soll die Klassenkonferenz an Grundschulen beziehungsweise Gemeinschaftsschulen verbindlich darüber entscheiden, ob eine Eignung für das Gymnasium vorliegt. Mit der Klassenkonferenz geben Fachkräfte, die die Kinder lange begleitet haben, gemeinsam eine Förderprognose ab. Anstatt diese wichtige Entscheidung einem auf wenige Fächer reduzierten Durchschnitt und

einem unvalidierten Instrument zu überlassen, setzt die Änderung so auf eine ganzheitliche Prognose, die sich am Kind und seiner Entwicklung orientiert.

Die Änderungen im Absatz 6 zielen darauf, die mitunter vorhandene Segregation zwischen Gymnasien zu verringern und mehr Kindern eine Möglichkeit zu geben, beliebte Gymnasien zu besuchen. Vielfach wird bereits jetzt über den Druck berichtet, der auf Kindern in der 5. und 6. Klasse liegt, damit sie den bestmöglichen Notendurchschnitt erhalten. Auf um hier eine Erleichterung zu schaffen wird die Losquote an Gymnasien erhöht.

Außerdem reagiert die Gesetzesänderung in Absatz 6a auf die Beobachtung, dass es teilweise zu starker Segregation zwischen Integrierten Sekundarschulen gekommen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es einzelnen Sekundarschulen bei Übernachtfrage möglich ist, ihre Schülerschaft nach Leistungsgesichtspunkten auszuwählen. Einige Sekundarschulen weisen einen selektiveren Numerus Clausus als manche Gymnasien auf. Die Änderungen in Absatz 6a regeln daher für die Integrierten Sekundarschulen ein eigenständiges Aufnahmeverfahren. Dieses setzt auf eine höhere Durchmischung durch Auslosung innerhalb von Förderprognosenkohorten als Aufnahmekriterium.

In Berlin gibt es kein einheitliches rechtsverbindliches Losverfahren, welches zur Anwendung kommt, wenn an übernachtgefragten Schulen im Übergang gelost werden muss. Dabei kam es vor allem in der jüngeren Vergangenheit immer wieder dazu, dass das Verwaltungsgericht wegen erheblicher Mängel bei der Durchführung der Verlosung diese als rechtswidrig eingestuft haben. Das hatte zur Folge, dass Kinder und Eltern bis in die Sommerferien hinein nicht wusste, ob sie an der Schule ihrer Wahl einen Schulplatz erhalten würden. Außerdem ist es eine Frage der Gerechtigkeit, dass an jeder Schule die gleiche Chance auf das Losglück besteht. Eltern und Kinder müssen, wie bei einer öffentlichen Lotterie bei der immerhin auch ein Notar anwesend ist und wofür es strenge Regeln gibt, sich darauf verlassen können, dass an jeder Schule, egal in welchem Berliner Bezirk, die gleichen Bedingungen der Verlosungen herrschen. Die Änderungen in den Absätzen 6b und 9 schaffen diese einheitlichen Verfahren.

In Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 wird die Senatsverwaltung wie bis vor zwei Jahren noch möglich ermächtigt, das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose sowie die Durchschnittsnote nach Absatz 3 in einer Rechtsverordnung zu regeln. Die Streichung von Satz 2 ergibt sich aus der Einfügung von Absatz 6a: Da bei Übernachtfrage zukünftig keine Leistungskriterien mehr an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen zugrunde gelegt werden können, entfällt auch die Notwendigkeit von Satz 2.

Die weiteren Änderungen im Absatz 9 nehmen Änderungen der Schulgesetznovelle in DS 19/1703 zurück. Die Entscheidung über die Durchführung von Schulleistungstests sollte weiterhin den Schulen überlassen werden. Schulen sollten aus fachlichen Gründen überzeugt, statt mittels bürokratischer Vorgaben gezwungen werden. Die Hinzufügung der neuen Nummer 2 durch die Koalition wird zurückgenommen, da der sogenannte Probeunterricht abgeschafft wird.

Zu 6. und 7. Verzicht auf Ziffernoten und Versetzungsentscheidungen auch an Gymnasien streichen:

Nachdem schon an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen das verpflichtende Sitzenbleiben abgeschafft wurde, schlägt der Antrag vor, auch an Gymnasien

nur noch auf freiwilliges Wiederholen zu setzen. Wie auch die Abschaffung des Probejahrs ist die Abschaffung des erzwungenen Sitzenbleibens eine Reduzierung von Stress und vermeidet die Abwertung von Schüler*innen. Da die Eignung aller Schüler*innen an Gymnasien künftig vor dem Eintritt ins Gymnasium festgestellt werden soll, ist es auch für Gymnasien leistbar, auf erzwungenes Sitzenbleiben zu verzichten. Eine freiwillige Wiederholung ist weiterhin möglich.

Durch die Abschaffung des Probejahrs und des verpflichtenden Sitzenbleibens gibt es keine Notwendigkeit für Noten an Gymnasien bis einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9. Die Änderung ermöglicht es daher auch den Schulkonferenzen von Gymnasien, ihren Klassen freizustellen, ob sie bis zum ersten Halbjahr der neunten Klasse zur Beurteilung auf schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zurückgreifen.

Zu 8. Datenweitergabe nur in pseudonymisierter Form:

Die Änderung beachtet datenschutzrechtliche Bedenken bezüglich der Weitergabe von Schüler*innendaten an externe Stellen um, indem diese Weitergabe nur pseudonymisiert erfolgt.

Zu 9. KI-Systeme an Schule demokratisch gestalten:

Zu a):

Die Zwecke der Nutzung von Systemen Künstlicher Intelligenz sollen in der Rechtsverordnung abschließend definiert werden, um Verunsicherung bei Schulen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler*innen zu vermeiden. Die Nutzung KI-Systemen zum Zwecke der Benotung oder anderer Formen der Beurteilung ist dabei auszuschließen, da die Kriterien nach denen KI-Systeme Empfehlungen für Bewertungen aussprechen, nicht im Nachhinein überprüfbar wären. Überdies liegen für vorhandene KI-basierte Bewertungssoftware Forschungserkenntnisse vor, die ihre Verlässlichkeit in Zweifel ziehen (siehe bspw. Mühlhoff, R., & Henningsen, M. (2024). Chatbots im Schulunterricht).

Zu b):

Die Einführung von KI-Systemen sollte partizipativ erfolgen und mit allen Akteur_innen in den Schulen diskutiert und von ihnen entschieden werden. Daher ist die Nutzung von KI-Systemen erst nach einem positiven Beschluss durch die Schulkonferenz zu erlauben. Wenn die Akteur_innen an Einzelschulen entscheiden, dass sie nur gewisse der in der Rechtsverordnung definierten Zwecke an ihrer Schule einführen möchten, sollte ihnen dies gestattet werden.

Zu c):

Die Auswirkungen des Einsatzes von KI-Systemen an Schulen auf die pädagogische Praxis sind derzeit nicht absehbar. Die Möglichkeit von nichtintendierten negativen Nebenfolgen für die pädagogische Praxis ist gegeben. Eine ausschließlich technische Evaluation des Einsatzes eines KI-Systems greift zu kurz. Daher sollte der Einsatz von KI-Systemen nicht nur technisch, sondern auch pädagogisch regelmäßig evaluiert werden.

Zu 10: Schüler*innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache weiterhin an Schulkonferenzen beteiligen:

Die Änderung nimmt eine Änderung zurück, die vorsieht, die Beteiligung von Schüler*innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache an Schulkonferenzen fakultativ zu gestalten.

Berlin, den 30. Juni 2026

Jarasch Graf Krüger
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

	Drs. 19/3105	Änderungsantrag
Schulgesetz	Schulgesetz	Schulgesetz
	§ 9a (neu)	(entfällt)
	<p>(1) Die Schulen führen einmal im Schuljahr standardisierte Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels eines Tests in Deutsch und Mathematik durch, welche durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt werden. Die Erhebung des Lernstands und der Lernentwicklung dienen der Feststellung der fachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik. Sie ermöglicht eine fundierte Analyse der individuellen Lernentwicklung und dient der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.</p>	(entfällt)
	<p>2) Für die Feststellung der individuellen Lernentwicklung wird der Lernstand für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 erhoben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie alle Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichten, erhalten Zugang zu den entsprechenden Daten ausschließlich für Zwecke der adaptiven Unterrichtsgestaltung und der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers. Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke ist</p>	(entfällt)

	ausgeschlossen. Die Schulaufsicht nutzt die pseudonymisierten und aggregierten Daten für die Steuerung der Qualitätsentwicklung der Schulen	
	(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Leistungsdaten werden nach spätestens sieben Jahren Aufbewahrungsfrist gelöscht.	(entfällt)
	(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu Verfahren, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung der Lernstandsfeststellungen.	(entfällt)
§ 23 Gemeinschaftsschule	(unverändert)	§ 23 Gemeinschaftsschule
(1)-(3)	(unverändert)	(unverändert)
(4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 gilt für die Ausgestaltung der Primarstufe § 20 entsprechend, mit Ausnahme von dessen Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7, soweit letzterer sich auf die Zusammenarbeit mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen bezieht. Für die Ausgestaltung der Sekundarstufe I gilt § 22 Absatz 4 und 5 entsprechend.	(unverändert)	(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere <u>1. die Schulanfangsphase,</u> <u>2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,</u> <u>3. die Anzahl der Züge in Grundstufe und Sekundarstufe I,</u> <u>4. die binnendifferenzierte Fachleistungsdifferenzierung nach Absatz 5,</u> <u>5. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und</u>

Sprachrückständen,
6. die Unterrichtszeit im
Zeitraumen der
verlässlichen Öffnungszeit,
7. den Einsatz von
schriftliche Informationen
zur Lern-, Leistungs- und
Kompetenzentwicklung und
den Verzicht auf Noten,
8. die Einzelheiten der
Wahl der Fremdsprache
nach § 20 Absatz 4,
9. die Bereiche, auf die sich
die Zusammenarbeit nach §
20 Absatz 7 erstreckt,
soweit sich diese nicht auf
weiterführende allgemein
bildende Schulen bezieht,
10. die organisatorische und
curriculare Ausgestaltung
der Jahrgangsstufen 7 bis
10 unter besonderer
Berücksichtigung des
Produktiven Lernens und
anderer Formen des Dualen
Lernens einschließlich der
Berufs- und
Studienorientierung,
11. die Voraussetzungen
zum Erwerb der
Berufsbildungsreife
einschließlich der
Voraussetzungen, unter
denen die
Berufsbildungsreife bereits
nach Jahrgangsstufe 9
erworben werden kann,
12. die Voraussetzungen
zum Erwerb der
erweiterten
Berufsbildungsreife,
13. die Voraussetzungen
zum Erwerb des mittleren
Schulabschlusses,
14. die erforderlichen
Qualifikationen zur
Berechtigung zum
Übergang in die
Einführungs- und

		<u>Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, 15. die Ausgestaltung der Fusion bestehender Schulen zu Gemeinschaftsschulen.</u>
(5)	(unverändert)	(unverändert)
§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I	(unverändert)	§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I
(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht, 4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaalem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und	(unverändert)	(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht, 4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaalem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung, 7. die Voraussetzungen zum

<p>Studienorientierung, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe; 11. die Probezeit am Gymnasium.</p>		<p>Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.</p>
<p>§ 28 Gymnasiale Oberstufe</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>§ 28 Gymnasiale Oberstufe</p>
<p>(3a) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und berufliche Gymnasien können, soweit es aus organisatorischen Gründen angezeigt ist, eine gymnasiale Oberstufe im Verbund bilden. Jede der teilnehmenden Schulen behält ihre Eigenständigkeit, die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen Selbständigkeit</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>(3a) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien können, soweit es aus organisatorischen Gründen angezeigt ist, eine gymnasiale Oberstufe im Verbund bilden. Jede der teilnehmenden Schulen behält ihre Eigenständigkeit, die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen Selbständigkeit und Eigenverantwortung</p>

<p>und Eigenverantwortung gemäß § 7 und bei der Festlegung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde oder bei einem zuständigkeitsübergreifenden Verbund die zuständigen Schulbehörden gemeinsam.</p>		<p>gemäß § 7 und bei der Festlegung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde oder bei einem zuständigkeitsübergreifenden Verbund die zuständigen Schulbehörden gemeinsam.</p>
		<p>§ 37b (neu) Digitaler Unterricht</p>
		<p><u>(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann Schulen damit beauftragen für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen, pflegerischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII vorübergehend oder dauerhaft am Unterricht teilnehmen können, für diese Schülerinnen und Schüler Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen anzubieten. § 10 gilt entsprechend.</u></p>
		<p><u>(2) Die für das Schulwesen zuständige</u></p>

			<p><u>Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.</u></p>
			<p><u>(3) Über die Teilnahme an Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anhörung vorgelegte ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten werden von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt.</u></p>
			<p><u>(4) Die Schulen bleiben verantwortlich für die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Alle 6 Monate ist zu überprüfen, ob eine Präsenzbeschulung der Schülerin oder des Schülers wieder möglich ist.</u></p>
§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I	(unverändert)	§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I	
(1) Die	(1)	(1) Die	(1) Die

<p>Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Für die Aufnahme in die Schulart Gymnasium sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.</p>	<p>Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Für die Aufnahme in die Schulart Gymnasium sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen; <u>dies gilt nicht für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Aufnahmeverfahren nach § 37 Absatz 4.</u> Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.</p>	<p>Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). <u>Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2).</u> Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.</p>
<p>(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, oder elektronische Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das</p>	<p>(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, oder elektronische Förderprognose ab, <u>worin festgestellt wird,</u> in welcher weiterführenden Schulart das</p>	<p>(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, oder elektronische Förderprognose <u>gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 9</u> ab, worin</p>

<p>Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.</p>	<p>Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.</p>	<p>festgestellt wird, in welcher weiterführenden Schulart das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.</p>
<p>(3) Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird ein Zahlenwert gebildet. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose den Zahlenwert von 14 überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen der Teilnahme an einem Probeunterricht nachgewiesen wird.</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>(3) Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. <u>Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognosen eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote überschreitet, nur dann am Gymnasium anmelden, wenn die Klassenkonferenz eine entsprechende Förderprognose ausspricht.</u></p>
<p>(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für <u>ein</u></p>

Schule deren
Aufnahmekapazität, so
richtet sich die Aufnahme -
nach Abschluss des
vorrangig durchzuführenden
Aufnahmeverfahrens nach §
37 Absatz 4 - nach
folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10
Prozent der vorhandenen
Schulplätze sind
Schülerinnen und Schüler
durch die Schulleiterin oder
den Schulleiter im
Einvernehmen mit der
zuständigen Schulbehörde
vorrangig zu
berücksichtigen, wenn
Umstände vorliegen, die den
Besuch einer anderen als der
gewünschten Schule
unzumutbar erscheinen
lassen (besondere
Härtefälle). Soweit diese
Schulplätze nicht als
besondere Härtefälle
vergeben werden, werden
Schülerinnen und Schüler
berücksichtigt, die die
Schule gemeinsam mit
einem im selben Haushalt
lebenden Geschwisterkind
oder anderen Kind
(Geschwisterkinder)
besuchen werden und die im
Rahmen der Aufnahme nach
Nummer 2 nicht ausgewählt
worden sind. Soweit nach
Berücksichtigung der
Härtefälle und der
Geschwisterkinder
Schulplätze unbesetzt
bleiben, erhöht sich die
Anzahl der nach Nummer 2
zu vergebenden Schulplätze
entsprechend.

2. Mindestens 60 Prozent

Gymnasium **dessen**
Aufnahmekapazität, so richtet
sich die Aufnahme - nach
Abschluss des vorrangig
durchzuführenden
Aufnahmeverfahrens nach §
37 Absatz 4 - nach folgendem
Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10
Prozent der vorhandenen
Schulplätze sind
Schülerinnen und Schüler
durch die Schulleiterin oder
den Schulleiter im
Einvernehmen mit der
zuständigen Schulbehörde
vorrangig zu berücksichtigen,
wenn Umstände vorliegen,
die den Besuch einer anderen
als der gewünschten Schule
unzumutbar erscheinen lassen
(besondere Härtefälle).
Soweit diese Schulplätze
nicht als besondere Härtefälle
vergeben werden, werden
Schülerinnen und Schüler
berücksichtigt, die die Schule
gemeinsam mit einem im
selben Haushalt lebenden
Geschwisterkind oder
anderen Kind
(Geschwisterkinder)
besuchen werden und die im
Rahmen der Aufnahme nach
Nummer 2 nicht ausgewählt
worden sind. Soweit nach
Berücksichtigung der
Härtefälle und der
Geschwisterkinder
Schulplätze unbesetzt
bleiben, erhöht sich die
Anzahl der nach Nummer 2
zu vergebenden Schulplätze
entsprechend.

2. Mindestens **40** Prozent der
Schulplätze werden nach
Aufnahmekriterien vergeben,

der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.

3. ~~30~~ Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen. Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden.

die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.

3. **50** Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen. Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden.

<p>Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken. Abweichend von den Nummern 2 und 3 werden an der Gemeinschaftsschule nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder alle verbleibenden Schulplätze nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen; das Losverfahren kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.</p>		
		<p><u>(6a) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen an einer Integrierten Sekundarschule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 – nach folgendem Verfahren:</u></p> <p><u>1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen</u></p>

Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 und 3 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Folgendes Verfahren wird für die nach Nummer 1 verbliebenen Schulplätze gewählt:

a) ein Drittel der verbleibenden Schulplätze werden unter dem Drittel der Schülerinnen und Schülern mit der besten Förderprognose per Los vergeben.

		<p><u>b) ein Drittel der verbleibenden Schulplätze werden unter dem Drittel der Schülerinnen und Schülern mit der schlechtesten Förderprognose per Los vergeben.</u></p> <p><u>c) ein Drittel der verbleibenden Schulplätze werden unter dem restlichen Drittel der Schülerinnen und Schülern per Los vergeben. Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 2 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken.</u></p>
		<p><u>(6b) Die Entscheidung durch Los in Aufnahmeverfahren nach dieser Vorschrift erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren, das von allen Schulen angewendet wird.</u></p>
<p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests sowie das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose nach Absatz 2 und 3, Abweichungen vom Zahlenwert nach Absatz 3</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, <u>die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 2</u> und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1,</p> <p>2. <u>die inhaltliche</u></p>

~~Satz 2 und 3~~ und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1; ~~2. die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichts für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3 Satz 3.~~

3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:

- a) Leistung und Kompetenzen,
- b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

4. besondere Härtefälle nach

Ausgestaltung und die einzelnen

Verfahrensschritte und Vorgaben des einheitlichen Losverfahrens nach Absatz

6b.

3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:

a) Leistung und Kompetenzen,

b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,

c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

4. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1

5. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in

<p>Absatz 6 Nummer 1 5. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfah- ren nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>		<p>Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</p>
<p>§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</p>
<p>(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der</p>

mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss

stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule,

<p>nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.</p>		<p>im Gymnasium und in der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.</p>
<p>§ 59 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>§ 59 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung</p>
<p>(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren</p>

<p>oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.</p>		<p>Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.</p>
<p>§ 64a Berliner Lehrkräfte- Unterrichts-Schul- Datenbank</p>	<p>§ 64a Berliner Lehrkräfte- Unterrichts-Schul- Datenbank</p>	<p>§ 64a Berliner Lehrkräfte- Unterrichts-Schul- Datenbank</p>
	<p><u>(13) Die Schulaufsichtsbehörde darf für die interne und externe Evaluation nach § 9 Absatz 2 und 3 sowie für die Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung nach § 9a die erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 in den Fachverfahren nach den §§ 64a, 64c und 64d zu den dort genannten Zwecken verarbeiten und an ein von der Schulaufsichtsbehörde benanntes wissenschaftliches Institut übermitteln. Das Institut darf die pseudonymisierten Daten zu dem Zweck, sie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulen wieder zum Zweck der Evaluation sowie der Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung zur Verfügung zu stellen,</u></p>	<p>(13) Die Schulaufsichtsbehörde darf für die interne und externe Evaluation nach § 9 Absatz 2 und 3 sowie für die Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung nach § 9a die erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 in den Fachverfahren nach den §§ 64a, 64c und 64d zu den dort genannten Zwecken verarbeiten und in pseudonymisierter Form an ein von der Schulaufsichtsbehörde benanntes wissenschaftliches Institut übermitteln. Das Institut darf die pseudonymisierten Daten zu dem Zweck, sie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulen wieder zum Zweck der Evaluation sowie der Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen</p>

	<p><u>verarbeiten. Dieses Institut darf nur vollständig anonymisierte Daten zum Zweck der Forschung verarbeiten.</u></p>	<p>Lernentwicklung zur Verfügung zu stellen, verarbeiten. Dieses Institut darf nur vollständig anonymisierte Daten zum Zweck der Forschung verarbeiten.</p>
	<p>§ 64 e Systeme Künstlicher Intelligenz</p>	<p>§ 64 e Systeme Künstlicher Intelligenz</p>
	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein System Künstlicher Intelligenz (KI-System) für in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 definierte Zwecke zur Nutzung bereit und kann dieses für eigene, mit ihren Aufgaben zusammenhängende Zwecke verwenden.</p>	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein System Künstlicher Intelligenz (KI-System) für in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 definierte Zwecke zur Nutzung bereit und kann dieses für eigene, mit ihren Aufgaben zusammenhängende Zwecke verwenden. Die Zwecke der Nutzung werden abschließend in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 bestimmt. Die Nutzung von KI-Systemen zur Auswertung von Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen nach § 58 ist ausgeschlossen.</p>
	<p>(2) Eingegebene personenbezogene Daten dürfen unter Beachtung der Absätze 3 und 4 auch in einem KI-System verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Aufgabe erfüllt wird und die Schulaufsichtsbehörde und die Schulen befugt sind, dazu personenbezogene Daten zu verarbeiten. Satz 1 gilt auch für Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.</p>	<p>(unverändert)</p>

	<p>April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 074 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
	<p>(3) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulaufsichtsbehörde und die Schulen nach Absatz 2 setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die eingegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe im Sinne des Absatzes 2 erforderlich sind,2. die personenbezogenen Daten das eingesetzte Modell Künstlicher Intelligenz (KI-Modell) nicht verändern,3. gewährleistet wird, dass das KI-System ausschließlich auf behörden- oder schulinterne Datenquellen zugreifen kann,4. das KI-System als geschlossenes System betrieben wird,5. das KI-System nur personenbezogene Daten ausgibt, die in einem festen Zusammenhang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Behörde im Sinne des Absat-	<p>(unverändert)</p>

	<p>zes 2 stehen und 6. risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden, die die Grundsätze der Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nichtverkettung, Transparenz und Intervenierbarkeit gewährleisten; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Auswahl des zugrundeliegenden KI-Modells.</p>	
	<p>(4) Vor dem Einsatz des KI-Systems sind die Nutzenden insbesondere über Zweck und Art des Einsatzes, die Funktionsweise der eingesetzten Technik und die Verarbeitung selbst aufzuklären und regelmäßig zu schulen.</p>	<p>(4) Die Schulkonferenz entscheidet über den Einsatz eines KI-Systems an einer Schule. Die Schulkonferenz kann einzelne Zwecke der Nutzung von KI-Systemen ausschließen. Vor dem Einsatz des KI-Systems sind die Nutzenden insbesondere über Zweck und Art des Einsatzes, die Funktionsweise der eingesetzten Technik und die Verarbeitung selbst aufzuklären und regelmäßig zu schulen.</p>
	<p>(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung, dass die genannten Voraussetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder nicht geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat zeitnah eine Anpassung zu erfolgen. Der oder dem Berliner Beauftragten für</p>	<p>(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Die pädagogischen Auswirkungen des Einsatzes von KI-Systemen sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung, dass die genannten Voraussetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik oder Pädagogik entsprechen oder nicht geeignet sind, die</p>

	<p>Datenschutz und Informationsfreiheit die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat zeitnah eine Anpassung zu erfolgen. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie den Beteiligungsgremien sind die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
<p>§ 77 Mitglieder (3) In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.</p>	<p>§ 77 Mitglieder (3) In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, kann die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzuziehen; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.</p>	<p>§ 77 Mitglieder (3) In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.</p>